



## **Schutzkonzept 6 der VSG Wigoltingen zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine) Coronavirus**

Erlassen am: 31.05.2021

Gültigkeit: ab 01.06.2021

### **A: Rahmenbedingungen**

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt folgendes Schutzkonzept:

- Schutzkonzept 5 der VSG Wigoltingen zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine) vom 28.04.2021.

An seiner Sitzung vom 26.05.2021 hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Die externe Nutzung von schulischen Sportanlagen durch Vereine mit Personen ab Jahrgang 2000 und älter ist weiterhin mit Einschränkungen möglich.

### **B: Ziel**

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen nicht weiter zunehmen.

### **C: Grundlagen**

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Stand 31.05.2021)
- Entscheid 9 vom 28.05.2021, Departement für Erziehung und Kultur
- Informationen Bundesamt für Sport BASPO ([www.baspo.admin.ch](http://www.baspo.admin.ch), Stand: 31.05.2021)
- Informationen swiss olympic ([www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch), Stand 31.05.2021)

Basierend darauf erlässt die VSG Wigoltingen das vorliegende Schutzkonzept.

### **D: Erlaubte Sportaktivitäten**

1. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten keine Einschränkungen.

Angehörige sind als Zuschauende erlaubt mit Maske und unter Einhaltung eines Abstands zu einander von 1.5 m.

2. Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt bei der Ausübung von Sportaktivitäten gilt Folgendes:
  - a) Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.
  - b) Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
  - c) In Innenräumen muss die Kapazitätsgrenze (siehe Buchstabe d) beachtet, eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Ausnahmen:

- auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (siehe Buchstabe e) genügen.
- auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist, die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (siehe Buchstabe e) genügen.
- Die Kontaktdaten müssen in beiden Ausnahmefällen erhoben werden.

d) Kapazitätsgrenzen: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. Bei Räumen mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.

e) Erhöhte Anforderungen räumliche Verhältnisse:

- Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist (z.B. Yoga, Pilates) und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 10 Quadratmetern pro Person.
- Ist bei einer Sportart der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn:  
beständige Vierergruppen gebildet werden, die immer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen; und  
für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
- Die Räumlichkeit muss über eine wirksame Lüftung verfügen. Da die Anlagen der VSG Wigoltingen alle ein älteres Baujahr aufweisen, ist die Lüftung nicht auf dem neusten Stand. Aus diesem Grund müssen während der ganzen Aufenthaltsdauer in allen Turn- und Mehrzweckhallen die Fenster geöffnet sein, um die nötige Lüftung sicherzustellen.

3. Bei Personengruppen, die sowohl aus jüngeren als auch aus älteren Sporttreibenden mit Jahrgang 2001 bestehen, sind die Bestimmungen für Personen mit Jahrgang 2000 und älter zu beachten (z.B. Muki-Turnen).

4. Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.

### **E: Zur Verfügung stehende Anlagen der VSG Wigoltingen**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhallen  
Sarnahalle PS Wigoltingen: 286.9 m<sup>2</sup>  
Mehrzweckhalle PS Wigoltingen: 237.6 m<sup>2</sup>  
Turnhalle Sek Wigoltingen: 448 m<sup>2</sup>  
Turnhalle PS Sonterswil: 291 m<sup>2</sup>  
Mehrzweckhalle PS Sonterswil: 179 m<sup>2</sup>  
Turnhalle Raperswilen: 182 m<sup>2</sup>
- Rasenflächen
- Leichtathletik-Aussenanlagen

- Garderoben/Toiletten  
Nutzung Garderobe: Es sind mindestens 10 Quadratmeter Fläche pro anwesende Person nötig. Bei Garderoben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. In den Garderoben gilt Maskenpflicht.  
Toiletten: Es dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig in den Räumlichkeiten der Toiletten aufhalten. In den Toiletten gilt Maskenpflicht.

## **F: Grundsätze**

### *1. Symptomfrei ins Training*

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### *2. Abstand halten*

Bei der Anreise, beim Betreten der Aussenareale der VSG Wigoltingen, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten.

### *3. Maskenpflicht*

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen der VSG Wigoltingen besteht Maskenpflicht. Ausnahme von der Maskenpflicht: Ausübung von Sportaktivitäten ausserhalb des Schulbetriebs unter Einhaltung der in diesem Schutzkonzept genannten Voraussetzungen.

### *4. Gründlich Hände waschen*

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### *5. Präsenzlisten führen*

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

### *6. Bezeichnung verantwortlicher Person*

Jede Organisation, welche den Trainingsbetrieb weiterführt, muss weiterhin eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

### *7. Personenströme & Trainingszeiten*

- a) Zusatzzeiten oder -trainings können nach Prüfung der konkreten Umstände bewilligt werden.
- b) Training in Innenräumen: Die Teilnehmenden finden sich frühestens 5 Minuten vor dem Training in den Räumlichkeiten ein und verlassen diese spätestens 5 Minuten nach dem Training.
- c) Trainierende kommen idealerweise bereits umgekleidet ins Training und verlassen das Areal auch wieder ohne Umkleiden.
- d) Sämtliche Sportanlagen der VSG Wigoltingen (Indoor und Outdoor) bleiben während den Sommerferien (10.07.2021 – 15.08.2021) geschlossen.

## **G: Wettkämpfe**

Wettkämpfe dürfen ausgetragen werden, sofern alle aktuell geltenden Regelungen beachtet und in einem Schutzkonzept festgehalten werden. Es gelten die Regeln für Publikumsveranstaltungen. Wettkämpfe von Teamsportarten sind nur draussen erlaubt.

## **H: Schutzkonzept**

Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Ebenso benötigen die Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Bestehende Schutzkonzepte müssen an die neuen Regeln angepasst werden. Es gibt keine Genehmigung von Schutzkonzepten.

Die Sportanlagen der VSG Wigoltingen dürfen nur benutzt werden, wenn ein für die entsprechenden Sportaktivitäten erstelltes Schutzkonzept vorliegt. Neue und angepasste Schutzkonzepte sind der Schulverwaltung per E-Mail (raumvermietung@vsgwigoltingen.ch) zuzustellen.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle betreffenden Personen (TrainerInnen, SportlerInnen, Eltern) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die SportlerInnen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

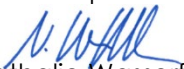
Die VSG Wigoltingen wird bei Kenntnisnahme auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Die VSG Wigoltingen behält sich vor, die Sportanlagen zu schliessen, wenn die allgemein bekannten Verhaltensregeln sowie die erarbeiteten Schutzkonzepte nicht eingehalten werden oder Bund und Kanton die Vorgaben ändern.

#### **I: Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept der VSG Wigoltingen wird am 31.05.2021 durch das Präsidium der VSG Wigoltingen erlassen und per 01.06.2021 in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf weiteres. Kommt es seitens Bund und Kanton zu Änderungen, wird das Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Die Schulpräsidentin



Nathalie Wasserfallen

#### **Anhang:**

- Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten, swiss olympic, gültig ab 31.05.2021

# Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. **Stand: 31.05.2021** (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich,

wenn dafür **Schutzkonzepte bestehen**. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. **Es wird empfohlen, sich vor sportlichen Veranstaltungen testen zu lassen oder einen Selbsttest durchzuführen**. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.



**... heisst auch, sich und andere schützen**

		NATIONALE VORGABEN			
		KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT <sup>1</sup>	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB <sup>2</sup>
<b>TRAINING INDOOR</b>					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt			Mit Maske: max. 50 Personen (10 m <sup>2</sup> Fläche pro Person) und 1,5 m Abstand Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten und <b>entweder</b> 25 m <sup>2</sup> Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung <b>oder</b> wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt			Beständige Vierergruppen mit 50 m <sup>2</sup> Fläche zur exklusiven Nutzung und Erfassung der Kontaktdaten.		
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.				Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
<b>TRAINING OUTDOOR</b>					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt			Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten!).		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.				Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
<b>WETTKAMPF INDOOR</b>					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.		Mit Maske: max. 50 Personen (10 m <sup>2</sup> Fläche pro Person) und 1,5 m Abstand Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten <b>entweder</b> 25 m <sup>2</sup> Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung <b>oder</b> wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.				Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
<b>WETTKAMPF OUTDOOR</b>					
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten!).		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt					
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt: max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske. Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.
<b>ÖFFNUNG SPORTANLAGEN</b>					
Sportanlagen Indoor			Für alle Aktivitäten ohne Maske muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.		
Sportanlagen Outdoor					

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

<sup>1</sup> **Leistungssportler\*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kaders (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler\*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

<sup>2</sup> **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes kann ein nationaler Sportverband eine Einschätzung abgeben, welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, Trainings- und Wettkampftätigkeiten durchführen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier, «Sport»)

